

4351/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.11.2002

Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann MAIER, Dr. KRÄUTER und Genossinnen haben am 20. September 2002 unter der Nr. 4399/J-NR/2002 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Personalabbau durch die Blau-Schwarze Bundesregierung / Verwaltungsreform II" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zwischen dem 31.12.1999 und dem 31.12.2002 waren bzw. sind im Bereich des auswärtigen Dienstes insgesamt 116 Planstellen einzusparen, und zwar

32 im Jahre 2000,
34 im Jahre 2001 und
50 im Jahre 2002.

Da der auswärtige Dienst einen einheitlichen Bereich des Bundesdienstes darstellt, dessen Bedienstete gesetzlich zur weltweiten Mobilität und zur Rotation (siehe § 15 STATUT-Gesetz, BGBl. I Nr. 129/1999) zwischen den Dienststellen in Wien und allen anderen, ausschließlich im Ausland gelegenen Dienststellen des Ressorts verpflichtet sind, und weil die personelle Ausstattung aller Dienststellen des Ressorts laufend den sich an den einzelnen Dienstorten immer wieder ändernden dienstlichen Anforderungen (z.B. Ansteigen der Visa-Anträge, Ab- oder Zunahme der Anzahl der im Amtsbereich lebenden Auslandsösterreicherinnen) angepasst werden muss, kommt im auswärtigen Dienst keine Aufschlüsselung dieser Planstelleneinsparungen nach Bundesländern, Dienstorten und dergleichen in Betracht.

Zu Frage 2:

Zwischen dem 01.01.2000 und dem 30.09.2002 sind insgesamt 55 Beamtinnen des auswärtigen Dienstes auf Grund des Erreichens der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze gemäß den §§ 13 oder 15 BDG 1979 definitiv in den Ruhestand versetzt worden bzw. übergetreten, und zwar

- 15 im Jahre 2000,
- 23 im Jahre 2001 sowie
- 17 in den ersten neun Monaten des Jahres 2002.

Außerdem haben weitere sieben Beamtinnen des Ressorts, die schon die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, bereits schriftlich erklärt, mit Ablauf des 31. Oktober 2002 oder 30. November 2002 gemäß § 15 BDG 1979 in den Ruhestand versetzt werden zu wollen, und wird überdies mit Ablauf des 31. Dezember 2002 ein Beamter des auswärtigen Dienstes gemäß § 13 leg. cit. in den Ruhestand übertreten.

Da im Inland nur die zwei in Wien gelegenen Dienststellen des Ressortbereichs, nämlich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und die dieser Zentralstelle unmittelbar nachgeordnete Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen (Wien), IAEO, UNIDO und CTBTO, bestehen, während alle anderen gleichfalls diesem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen im Ausland liegen, wird das an den nachgeordneten Dienststellen verwendete pragmatisierte Personal jeweils spätestens im letzten Kalendermonat seiner Zugehörigkeit zum Aktivstand in die Zentrale - also nach Wien - einberufen, sodass alle Beamtinnen des auswärtigen Dienstes von Wien aus ihren Ruhestand antreten, weshalb im auswärtigen Dienst keine Aufschlüsselung der Ruhestandsfälle nach Dienstorten, Bundesländern und dergleichen anfällt.

Zu Frage 3:

Da nach § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes der "vorzeitige Ruhestand" eines Beamten stets seines eigenen schriftlichen Antrags bedarf, ist keinem Bediensteten des auswärtigen Dienstes seitens des Dienstgebers ein diesbezügliches Angebot gestellt worden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Bis zum 30. September 2002 hat kein Beamter des auswärtigen Dienstes einen "vorzeitigen Ruhestand" nach § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes angetreten, sodass im Ressortbereich bis zum Stichtag keine diesbezüglichen Pensionszahlungen angefallen sind.

Zu Frage 6:

Da für die Pensionszahlung an die Ruhestandsbeamtinnen des Bundes das dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Bundespensionsamt zuständig ist, wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 4401/J-NR/2020 durch den Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Zu Frage 7:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bestehen keine ausgegliederten Unternehmen, denen Ressortangehörige zugeteilt sind, auf die das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz gemäß seinem § 2 Anwendung findet.

Zu Frage 8:

Da gemäß § 24 Abs. 4 des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes die jeweils unbedingt erforderliche schriftliche Zustimmung eines Beamten zur Karenzierung nach § 22a leg. cit. ("Vorruhestandsmodell") nur bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2002 rechtswirksam erteilt werden kann, auch wenn eine derartige Karenzierung erst im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2003 und dem 31. Dezember 2003 wirksam werden soll, kommt die Stellung diesbezüglicher Angebote seitens des Dienstgebers im Jahre 2003 nicht in Betracht.

Zu den Fragen 9 bis 12:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wurde bis zum 30.09.2002 keinem Bediensteten ein Angebot betreffend "Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung" gestellt und daher bislang auch kein derartiger Vorruhestands-Karenzurlaub angetreten, weshalb dem Bund auch kein diesbezüglicher Aufwand erwachsen ist. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen betreffend das "Vorruhestands-Modell" keine zusätzlichen Pensionszahlungen an die davon betroffenen Bediensteten anfallen, sondern gemäß den §§ 22b und 22d des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes ein den Aktivbezug bis zur jeweiligen, unmittelbar anlässlich der Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze erfolgenden normgemäßen Ruhestandsversetzung ersetzendes Vorruhestandsgeld vorgesehen ist, das maximal 80 % des im Zeitpunkt des Antritts eines derartigen Karenzurlaubs jeweils maßgeblichen Monatsbezugs bzw. Monatsentgeltes beträgt, sodass bei Anwendung dieses Modells der Bund jeweils Einsparungen an Bezugsteilen und an Nebengebühren (z.B. an Überstundenvergütungen und an Aufwandsentschädigungen) sowie in aller Regel auch an Sachaufwand (z.B. wegen Wegfalls der Kosten für die Unterbringung, Ausstattung, Erhaltung und Reinigung der von den betroffenen Beamtinnen bisher wahrgenommenen, im Zusammenhang mit ihrer Vorruhestands-Karenzierung aufgelassenen Arbeitsplätze) lukriert .

Zu den Fragen 13 und 15:

Bis zum 30. September 2002 hat kein Bediensteter des auswärtigen Dienstes seinen Austritt aus dem definitiven Beamtendienstverhältnis nach § 22f des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes erklärt, weshalb bislang auch keine diesbezüglichen Kosten aufgelaufen sind.

Da bis dato auch keine derartigen Austrittserklärungen für einen späteren Wirksamkeitszeitpunkt vorliegen und solche Austritte im Ressortbereich auch noch nicht einmal angekündigt worden sind, ist derzeit keine Schätzung von allenfalls diesbezüglich im Jahre 2003 anfallenden Kosten möglich.

Zu Frage 14:

Am 30.09.2002 haben fünf Bedienstete des auswärtigen Dienstes eine befristete Karenzurlaubsregelung nach § 22e des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes in Anspruch genommen.

Zu den Fragen 16 und 17:

Nach den §§ 22a und 22c des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes kommt bezüglich des Vorruhestandes keine Antragstellung seitens der Bediensteten, sondern nur ein Angebot seitens des Dienstgebers in Betracht. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den Fragen 9 bis 12 verwiesen.

Zu den Fragen 18 bis 21:

Keine.

Zu Frage 22:

In der Zeit vom 1.1.2000 bis zum 30. September 2002 wurden 131 Personen als Vertragsbedienstete neu in den auswärtigen Dienst aufgenommen, und zwar

70 im Jahre 2000
36 im Jahre 2001 sowie
25 in den ersten neun Monaten des Jahres 2002.

Aufgrund der Notwendigkeit der Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens vor der Aufnahme in diesen Dienstbereich (siehe § 13 STATUT-Gesetz, BGBl. I Nr. 129/1999) und zwecks bestmöglicher Einschulung in dessen komplexe Aufgaben erfolgen alle Neuaufnahmen jeweils unmittelbar im

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wien, weshalb im auswärtigen Dienst keine Aufschlüsselung der Neuaufnahmen nach Bundesländern, Dienststellen und dergleichen anfällt.

Zu Frage 23:

Vorerst ist geplant, heuer jedenfalls noch sechs Personen als neue Vertragsbedienstete in den hiesigen Personalstand aufzunehmen, weil zu Anfang Oktober 2002 im Ressortbereich bereits mehr Planstellen unbesetzt waren als im auswärtigen Dienst bis Ende 2002 einzusparen sind.

Im Jahr 2003 werden Neuaufnahmen nur nach Maßgabe des dann geltenden Stellenplans einerseits sowie der nicht im voraus absehbaren Anzahl von im Laufe des Jahres 2003 insgesamt aus dem Personalstand des Ressorts ausscheidenden Bediensteten andererseits in Frage kommen, weshalb die Anzahl der nach dem 31.12.2002 möglichen Neuaufnahmen noch nicht abschätzbar ist.

Zu den Fragen 24 und 25:

Im Stellenplan des Bundes waren und sind keine Lehrausbildungsplätze im Ressortbereich vorgesehen, weil sich der auswärtige Dienst seiner Natur nach nicht für die berufliche Ausbildung minderjähriger Pflichtschulabsolvent/Innen eignet, sondern spezielle persönliche und fachliche Anforderungen an seine Mitarbeiterinnen stellt, weshalb die Aufnahme in diesen Dienstbereich des Bundes gesetzlich (siehe § 13 STATUT-Gesetz, BGBl. I Nr. 129/1999) nur nach erfolgreicher Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens zulässig ist.

Zu Frage 26:

Seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind seit 1.1.2000 keine Ausgliederungen oder Privatisierungen erfolgt und solche auch nicht bis Ende 2002 geplant. Für das Jahr 2003 werden Konzepte für künftige organisatorische Änderungen, die zwecks Gewährleistung der bestmöglichen Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Bereich der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Ressortbereich erfolgen sollen, vorbereitet.

Zu den Fragen 27 bis 34:

Da die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport bezüglich des Stellenplans für das Jahr 2003 ebenso wie auch die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich des Bundesvoranschlags für das Jahr 2003 noch nicht abgeschlossen worden sind, kann zu diesen Fragen derzeit noch keine meritorische Stellungnahme abgegeben werden.

Zu den Fragen 35 und 36:

Diese Fragen bilden keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes.